

Parkgebührverordnung vom [03.05.2006]

(Stadtzeitung Nr. xx vom xx. xxxx 2006)

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund von § 6 a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2003 (BGBl I S. 310), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl I S. 1818), folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Die Parkgebühren betragen 0,75 € je angefangene halbe Stunde in dem wie folgt umgrenzten Bereich:

Gabelsbergerstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße, Gustav-Schickedanz-Straße, Moststraße, Friedrichstraße, Hallplatz, Franz-Josef-Strauß-Platz, Hallstraße, Rudolf-Breitscheid-Straße - Friedrichstraße - Maxstraße - Schwabacher Straße, An der Post, Bahnhofplatz (wobei die genannten Straßen und Plätze in diesem Bereich liegen).

- (2) Die Parkgebühren betragen 0,50 € je angefangene halbe Stunde in dem wie folgt umgrenzten Bereich:

Luisenstraße, Goethestraße, von hier weiter zur Pegnitz, Pegnitz bis zum Zusammenfluss mit der Rednitz, Rednitz flussaufwärts, nördliche Grenze des Bahngeländes (wobei die genannten Straßen in diesem Bereich liegen), soweit nicht von Abs. 1 erfasst.

- (3) Im übrigen Stadtgebiet betragen die Parkgebühren 0,25 € je angefangene halbe Stunde.

- (4) Bei einer Tagespauschale beträgt die Parkgebühr
- 7,50 € im Gebiet nach § 1 Abs. 1
 - 5,00 € im Gebiet nach § 1 Abs. 2
 - 2,50 € im übrigen Stadtgebiet
- Bei einer Nachtpauschale beträgt die Parkgebühr 2,50 €.

§ 2

Die Abgrenzungen sind in dem Plan nach Anlage 1 farblich eingetragen.
Rot für den Bereich nach § 1 Abs. 1, Grün für den Bereich nach § 1 Abs. 2.

§ 3

Diese Verordnung tritt am [Inkrafttreten] in Kraft. Gleichzeitig tritt die Parkgebührenverordnung vom 18. November 1991 (Amtsblatt Nr. 43 vom 20. Dezember 1991) in der Fassung Änderungsverordnung vom 14. Mai 2001 (Stadtzeitung Nr. 14 vom 11. Juli 2001) außer Kraft.